

# Satzung

## Der Kleingartenanlage „Erholung“ e.V. , Mitglied im Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Name und Zweck	1
2. Gemeinnützigkeit	1
3. Mitgliedschaft	1
4. Rechte der Mitglieder	2
5. Pflichten der Mitglieder	2
6. Vereinsstrafen	2
7. Beendigung der Mitgliedschaft	3
8. Datenschutz	4
9. Organe des Vereins	5
10. Die Mitgliederversammlung	5
11 Vorstand	7
12. Kassen-und Rechnungswesen	8
13. Die Kassenprüfer	8
14. Schlichtungsverfahren	8
15. Auflösung des Vereins	8
16. Inkrafttreten der Satzung	9
17. Satzungsänderung	9
18. Salvatorische Klausel	9
19. Sprachliche Gleichstellung	9

## **§ 1 Name und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingartenanlage „Erholung“ e. V. und hat seinen Sitz in 02977 Hoyerswerda. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V., und ist unter Nr. VR 7044 im Amtsgericht Dresden eingetragen.  
Die Postanschrift ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG).
- (4) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.  
Der Verein agiert im Auftrag des Verbandes auf der Basis einer Verwaltungsvollmacht gemäß § 4 BKleingG.
  - Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen.
  - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des BKleingG.
  - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.
  - die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten.
  - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder.
  - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten.
  - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit.
  - Der Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten nur satzungsgemäße Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Pachtung eines Kleingartens im o. g. Verein setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung und der Gartenordnung an.
- (5) Nutzer, die keine Mitglieder des Vereins sind, können nur Rechte des Hauptpächters nutzen und sind trotzdem an die Einhaltung der Satzung und den jeweiligen Ordnungen der KGA gebunden.
- (6) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen; sowie sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder nicht unzulässig behindert oder belästigt werden und auf seine Angehörigen, Gäste bzw. Besucher einzuwirken, dass diese sich ebenso verhalten
- b) die allgemeinen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Gartenanlage und des Eigentums der Pächter zu wahren und einzuhalten;
- c) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich des Abschlags für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- e) Beträge, Mahngebühren sowie Mediensperren ebenso die Aufnahmegebühr werden in der Gebührenordnung des Vereines geregelt und durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- f) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- g) bei Wohnungswechsel spätestens nach zwei Kalenderwochen die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das gilt ebenso für Änderungen der elektronischen Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail und persönliche Daten (z.B. Heirat u ä)
- h) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 6 Vereinsstrafen**

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
  - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
  - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung
  - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
  - Abmahnung
  - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
  - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Verlust eines Vereinsamtes
  - Ausschluss
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung veranlagt werden (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod
  - die Auflösung des Vereins
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Verkauf der Parzelle an einen Nachnutzer
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres zu erklären.
- (3) Ist das Mitglied Pächter eines Kleingartens, so ist es verpflichtet, ein bestehendes Pachtverhältnis ebenfalls zu kündigen. Das Pachtverhältnis ist spätestens Ende August zu kündigen. Sollte kein Nachnutzer/Pächter den Garten übernehmen, ist dieser zu beräumen. Es kann ein Sondernutzungsvertrag bis max. zwei Jahre mit dem Verein angeschlossen werden. Gibt es auch danach keine neuen Pächter für den Garten, muss die Beräumung durch den ausgeschiedenen Pächter/Mitglied erfolgen.
- (4) Verstirbt ein Mitglied des Vereins, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der auf den Kalendermonat seines Todes folgt. Ebenso endet der mit dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag nach §12, Abs.1 BKleinG. Eheleute, Lebenspartner und weitere Familienangehörige, die allesamt Mitglied des Vereins sein sollten und die den Unterpachtvertrag mit dem verstorbenen Mitglied des Vereins gemeinschaftlich geschlossen haben, können laut BKleinG §12 Abs.2 den mit dem Kleingartenverein abgeschlossenen Unterpachtvertrag fortsetzen, sofern sie nicht binnen eines Monats schriftlich davon Abstand nehmen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Rechnungen, Beträge, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Mahngebühren bei Zahlungsverzug sowie eine mögliche Mediensperre regelt die Gebührenordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens dauerhaft ohne Kenntnis und Genehmigung des Vorstandes auf Dritte überträgt
  - Das Mitglied ist durch den Vorstand bei anhaltenden bzw. erheblichen Fehlverhalten schriftlich abzumahnern und auf die Folgen durch seine Pflichtverletzung hinzuweisen. Nach der zweiten Abmahnung entscheidet der Vorstand über einen Ausschluss des Mitgliedes.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (9) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.
  - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- (10) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen
- (11) Der gekündigte Garten/Parzelle ist entweder unter Mitwirkung des Vorstandes an einen Nachnutzer zu übergeben oder muss beräumt sein.
- (12) Sollte sich kein Nachnutzer finden, hat das ausgeschlossene Mitglied die anfallenden Kosten für das Beräumen zu tragen. Sondernutzungen des Kleingartens/Parzelle können gemäß der Nutzungsordnung zwischen dem Vorstand und dem ausgeschlossenen Mitglied vertraglich vereinbart werden.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System

gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.
- (3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Der einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.  
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Beim Austritt aus dem Verein werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.  
Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Gartensaison beginnt am 01.05. und dauert bis zum 30.09. des Jahres.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen (während

der Gartensaison), mit einer Frist von vierzehn Tagen bzw. außerhalb der Gartensaison schriftlich an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis zehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 10-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beraten werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Verbandes gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:**

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, falls Bedenken des Vorstandes zu deren Aufnahme besteht; sowie Prüfung von Ausschüssen, falls betroffene Mitglieder dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand beantragt haben.
- e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, seine Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie aller Grundsatzfragen und Anträge
- f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- g) Festlegung zur Gebührenordnung, Abgaben oder Umlagen zur Sicherung der wirtschaftlichen Sicherheit des Vereins oder anderer erforderlicher Ausgaben des Vereins (Reparaturen/Havarien).
- h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Abberufung von Vorstandsmitgliedern in berechtigten Fällen nach dieser Satzung
- j) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlassung des Vorstandes.
- k) Schriftliche Änderungsanträge zur Tagesordnung (kann jedes Mitglied stellen) gemäß der Einladung zur Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten
- l) Die geänderte/ergänzte Tagesordnung wird sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung durch

Aushang bekannt gegeben und der Versammlung zur Abstimmung gestellt.

- m) Über Anträge, die der Vorstand nicht angenommen hat bzw. die erst zur Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- n) Anträge oder Beschlüsse, die nicht auf der Tagesordnung bzw. deren Ergänzung stehen bzw. erst zu Beginn der Versammlung beschlossen werden, können nur beraten aber nicht verbindlich beschlossen werden. Die Information aller Mitglieder über diese Sachverhalte ist nicht gegeben und somit kann nicht jeder Betroffene oder Interessierte an der Versammlung teilnehmen und entsprechend abstimmen.
- o) Dies gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung bzw. Neufassung, die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Satzungszweckes betreffen. Des Weiteren können auch nicht Änderungen der Mitgliederbeiträge, Medienpreise und/oder Umlagen für zweckgebundene Aufgaben bzw. Arbeiten im laufenden Jahr abgewiesen werden. Berechtigte Einwände dürfen nicht die wirtschaftliche Existenz des Vereines gefährden.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Bankverkehr zeichnen jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in Vorstandssitzungen gleichberechtigt stimmberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Das neue Vorstandsmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu bestätigen
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätige pauschalierte Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(9) Für die Bewältigung organisatorischer Aufgaben wird der Vorstand ermächtigt, Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen. Diese Ordnungen werden den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben und in der Mitgliederversammlung beschlossen

(10) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

(11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## **§ 12 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 100 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie 140 AO zu berücksichtigen. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Vereinbarung über Sicherheitsleistungen.

## **§ 13 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Mitglieder der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Zwischenprüfungen sind, nach Vorankündigung möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

## **§ 14 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten, die sich aus der Satzung, satzungsgemäßen Aufgaben, Unterpachtvertrag oder Kleingartenordnung zwischen Mitgliedern und Verein/Vorstand ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung mit mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern durchzuführen. Dazu ist vom Vorstand eine Richtlinie zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu erarbeiten. Die Vereinsmitglieder werden über die Ergebnisse informiert.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021 beschlossen.  
Mit der Eintragung beim Amtsgericht werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen selbständig vorzunehmen. Ebenso Satzungsänderungen die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit, dem zuständigen Registergericht gefordert werden.  
Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

#### **§ 18 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der beschlossenen Zielsetzung am nächsten kommt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung durch kommende Rechtsänderungen als lückenhaft bzw. fehlerhaft erweist.

#### **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher, wie in männlicher Form.